



Amtsgericht Hannover

550 C 3822/22

Verkündet am 08.08.2022

W. [REDACTED] Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Astragon Entertainment GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, Am Wehrhahn 33,
40211 Düsseldorf

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwaltsgesellschaft Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Kupfer-
berg GbR, Emser Str. 9, 10719 Berlin
Geschäftszeichen: 287/21DG02

gegen

Herrn Andreas Dalke, Altensteiner Str. 93, 31141 Hildesheim

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Meier, Schwarze & Coll.**
An der Pauluskirche 1 a, 31137 Hildesheim
Geschäftszeichen: 82/18

hat das Amtsgericht Hannover auf die mündliche Verhandlung vom 14.07.2022 durch die Rich-
terin am Amtsgericht Stantien für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.100,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.05.2018 zu zahlen.
2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 15 % und der Beklagte 85 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Schadensersatz und Abmahnkosten in Anspruch.

Das Computerspiel „The Hunter: Call the wild“, das von der Beklagten lizenziert wird, wurde im Jahr 2018 zu einem Preis von durchschnittlich 23,95 € angeboten. Die Klägerin mahnte den Beklagten mit Schreiben vom 09.05.2018 ab. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf dieses Schreiben (Blatt 40 der Akte) Bezug genommen. Sie begehrt Schadensersatz in Höhe von 2.100,- € und Abmahnkosten nach einem Streitwert in Höhe von 3.100,- € in Höhe von 347,60 €. Der Beklagte hebt die Einrede der Verjährung. Die Klägerin beantragte am 06.12.2021 den Erlass eines Mahnbescheides. Am 07.12.2021 wurde der Mahnbescheid erlassen. Wegen der Einzelheiten wird auf diesen (Blatt 4 der Akte) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe am 26.04.2018, 29.04.2018, 01.05.2018, 02.05.2018, 06.05.2018 und 13.05.2018 das Computerspiel über seinen Internetanschluss unberechtigt zum Upload bereitgestellt. Verjährung sei nicht eingetreten. Die Schadensersatzansprüche verjährten gemäß § 852 BGB in 10 Jahren. Die Verjährung hinsichtlich der Abmahnkosten sei durch die Zustellung des Mahnbescheides gehemmt worden.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 347,60 € freizustellen,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in

Höhe von 2.100,- €, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 24.05.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, Lizenzverstöße begangen zu haben. Er lebe in einem Mehrpersonenhaushalt mit seiner Ehefrau und ihren Sohn. Sein Stiefsohn habe angegeben, dass sich auch seine Klassenkameraden ██████████ in das WLAN eingewählt hätten. Der Schaden sei deutlich überhöht.

Die Verjährung sei nicht durch den am 06.12.2021 beantragten Mahnbescheid gehemmt. Der Anspruch sei nicht hinreichend individualisiert worden. Rechtsanwaltskosten seien als Hauptforderung in Höhe von 347,60 € gemäß Kostenerstattung vom 09.05.2018 bezeichnet worden. Im Abmahnschreiben seien Rechtsanwaltsgebühren mit 672,50 € beziffert worden. Es sei nicht erkennbar gewesen, um welche Forderung es sich handele.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2.100,- € gem. §§ 97 Abs. 2 UrhG.

Die Klägerin ist aktiv legitimiert und daher berechtigt, für die Zurverfügungstellung des Computerspiels „The Hunter: Call the Wild“ gemäß § 97 Abs. 2 UrhG Schadensersatz in Höhe von 2.100,- € zu verlangen. Sie ist als Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte berechtigt, Schadensersatzansprüche nach § 97 UrhG geltend zu machen.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass über den Internetanschluss des Beklagten im Zeitraum vom 26.04.2018 bis 13.05.2018 das Computerspiel sechsmal unberechtigterweise zum Upload bereitgestellt wurde. Im Hinblick auf die mehrfache Erfassung des Internetanschlusses unter der IP-Adresse ist von der Richtigkeit des identifizierten Internetanschlusses auszugehen (vergleiche LG Köln, Urteil vom 14. Juni

[REDACTED]

Die Ausführungen der Beklagten genügen den Anforderungen an die sekundäre Darlegungslast nicht, es fehlen insbesondere genauere Angaben zu den Klassenkameraden [REDACTED] and [REDACTED] Nachnamen und Adressen werden nicht mitgeteilt.

Das Gericht schätzt den Schadensersatzanspruch wegen des unerlaubten Anbietens des streitgegenständlichen Computerspiels im Internet auf einen Betrag in Höhe von 2.100,- €. Bei der Bemessung des Schadensersatzes ist die sogenannte „Faktorrechtsprechung“ anzuwenden. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Rechtsverletzung durch Filesharing von Musikstücken ist auch auf Computerspiele anwendbar. Die Sachverhalte sind hinreichend vergleichbar. Die Rechtsprechung basiert auf dem Einsatz der konkreten Tauschsoftware sowie dem Gefährdungspotenzial der zur Tatzeit online befindlichen Nutzer, die uneingeschränkt auf das urheberrechtlich geschützte Werk zugreifen können. Diese Gefahr besteht unabhängig davon, ob es sich um Musikstücke, Filme oder Computerspiele handelt (BGH, Urteil vom 11.06.2015, I ZR 19/14-Tauschbörse I; OLG Celle, Urteil vom 14. Oktober 2019, 13 U 48/19 –Saints Row IV).

Bei der Bemessung des Faktors ist insbesondere der Umfang der Verletzungshandlung zu berücksichtigen. Hier wurde das Computerspiel sechsmal angeboten. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erscheint eine Schadensschätzung auf das einhundertfache des Preises für den legalen Erwerb des Spiels als angemessen. Der durchschnittliche Preis betrug unstrittig 23,95 €, angemessen erscheint demnach ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 2.100,- €.

Der Anspruch ist nicht verjährt. Der Schadensersatzanspruch verjährt erst nach 10 Jahren. Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 12.05.2016, I ZR 48/15 - Everytime we touch-) findet auf den Schadensersatzanspruch gemäß §§ 102 S. 2 Urhebergesetz §§ 852 BGB entsprechende Anwendung. Danach ist der Ersatzpflichtige auch nach Eintritt der Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des aus einer Verletzung des Urheberrechts entstandenen Schadens zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe der unberechtigten Bereicherung verpflichtet. Dieser Anspruch verjährt nach § 852 BGB in 10 Jahren von seiner Entstehung an.

Der Klägerin steht kein Anspruch auf Freistellung des Aufwendungsersatzes für die erfolgte Abmahnung der Beklagten gemäß § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG zu. Dieser Anspruch ist verjährt. Der Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben. Der Anspruch entsteht mit dem Versand der Abmahnung (BGH, Urteil vom 12.05.2016, I ZR 48/15 -Everytime we touch-; BGH, Urteil vom 11.06.2015, I ZR 7/15 -Tauschbörse-). Die Abmahnung datiert im vorliegenden Fall vom

09.05.2018, sodass die 3-jährige Verjährung gemäß § 195 BGB mit Ablauf des 31.12.2018 eintrat. Die Verjährung wurde nicht durch den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides vom 06.12.2021 gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB wirksam gehemmt. Der Anspruch wurde nicht hinreichend konkretisiert. Ein Anspruch muss durch seine Kennzeichnung von anderen Ansprüchen so unterschieden und abgegrenzt werden, dass er Grundlage eines Vollstreckungsbescheids sein kann und der Schuldner erkennen kann, welcher Anspruch gegen ihn geltend gemacht wird. Hier wurde eine Hauptforderung „gemäß Kostenerstattung vom 09.05.2018“ in Höhe von 347,60 € geltend gemacht. Dass dieser sich auf die Abmahnkosten bezieht, ist zur Überzeugung des Gerichts nicht hinreichend ersichtlich. Im Abmahnschreiben vom 09.05.2018 wurden Rechtsanwaltskosten in Höhe von 672,50 € geltend gemacht. Das mit Kostenerstattung Rechtsanwaltsgebühren gemeint sein könnten, ist für den Beklagten nicht erkennbar.

Der geltend gemachte Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 286 Abs. 1, 2, 288 Abs. 1 BGB. Dem Beklagten wurde mit Abmahnschreiben vom 09.05.2018 eine Zahlungsfrist bis zum 23.05.2018 gesetzt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 ZPO, die Nebenentscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Stantien
Richterin am Amtsgericht